

Stellungnahme

Eingebracht von: faller, gabriele

Eingebracht am: 18.09.2020

2.500 Zeichen ermöglichen nur eine exemplarische Darlegung der Schlamperei der Regierung bei diesen exzessiven Grundrechtseingriffen:

Der Bundesminister Anschöber (BM) hat in seiner COVID-19-Maßnahmenverordnung die Grenzen des geltenden COVID-19-Maßnahmegesetzes u. damit seine Kompetenzen überschritten. Eine Reparatur des unrechtmäßigen Eingriffs in die persönliche Freizügigkeit versucht der BM nun durch eine Erweiterung seiner Befugnisse per Gesetz zu erreichen.

§ 2 bzw. § 4 des neuen COVID-19-MG betreffen das Betreten (idnF auch Befahren) von und den Aufenthalt an bestimmten Orten. Statt neben dem „Betreten“ und dem „Befahren“ auch das „Verweilen“ direkt in § 4 COVID-19-MG anzuführen, wird in § 1 Abs 2 COVID-19-MG definiert, dass mit „Betreten“ auch „Verweilen“ gemeint ist.

§ 1 Abs 7 COVID-19-MG versucht, die Unbestimmtheit des „Auftretens von COVID-19“ durch eine unvollständige Liste von Kriterien zu beheben. Es fehlt die Offenlegung der entsprechenden Ziel- bzw. Grenzwerte und die Gewichtung der Kriterien untereinander. Es fehlt eine unabhängige Prüfinstanz, ob die Bewertung zutreffend u. hinreichend begründet ist.

Ebenso unbestimmt ist die „Übertragbarkeit“, die an „neu aufgetretenen COVID-19-Fällen und Clustern“ gemessen wird. Was ist mit COVID-19-Fällen gemeint? Positiv getestete Personen? Erkrankte Personen?

Es fehlt eine präzise Angabe der Tests (Antikörpertests, PCR-Tests, Cut-Off-Wert, Qualitätskriterien und Zertifizierungen von Tests und Laboren,..) „Übertragbarkeit“ ist zudem eine Eigenschaft des Virus, und ergibt sich nicht aus einer positiven Testanzahl.

Sehr kritisch ist die unbestimmte Formulierung „soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“. Im Gesetzestext fehlt eine klare Definition, auf Basis welcher Daten und Erkenntnisse eine Erforderlichkeit nachgewiesen werden muss. Ebenso ist der Terminus „Verbreitung“ unbestimmt.

§ 4 Abs 1 bzw. § 12 Abs 1, Außerkrafttreten: Der 1. Entwurf vom August 2020 sieht noch keine Änderung des Außerkrafttretens vor (31.12.2020). Nun wurde das Datum um ein ganzes Jahr in die Zukunft verlegt. Während der deutsche Bundesminister Spahn äußert, dass es mit dem heutigen Wissen keine Schließung u.a. der Friseure mehr gegeben hätte, will sich der BM noch heute deutlich weitreichendere Befugnisse (bis hin zum Einsperren von Personen in Wohnungen) erteilen lassen. Hat die österreichische Regierung weniger Wissen als die deutsche Regierung? Das Virus ist dasselbe.